

Zeugeninformation

A) **Betreuungsstelle**

Bei allen Rückfragen, die Ihre Rechte und Pflichten als Zeugen betreffen, steht Ihnen die Zeugenberatungsstelle zur Verfügung.

Die Zeugenberatungsstelle für alle Gerichte des Landgerichtsbezirkes Dresden befindet sich im Gebäude des Landgerichts Dresden, Lothringer Straße 1, 01069 Dresden.

Für fernmündliche Auskünfte steht Ihnen jeweils Dienstag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr Frau Hauptmann unter der Rufnummer **0351 4464985** zur Verfügung.

Bei Bedarf kann auch eine persönliche Vorsprache erfolgen.

Es wird ferner auf den Verein Opferhilfe Sachsen e.V., Theresienstraße 17, 01097 Dresden (Tel.: 0351 8010139) hingewiesen. Der Verein bietet an: Vor- und Nachbereitung der Zeugenaussage (keine inhaltliche Vorbereitung!), Begleitung zu Verhandlungen, psychosoziale Beratung und Begleitung bezüglich der Folgen der Straftat.

Beratung und Begleitung ist kostenlos, auch anonym und vertraulich möglich. Sprechzeiten: Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

B) **Verlauf der Hauptverhandlung**

(am Beispiel einer Strafsache)

1. Nach Aufruf der Sache treten die Zeugen in den Sitzungssaal ein
2. Die Zeugen werden belehrt, dass sie
 - wahrheitsgemäß aussagen müssen
 - nichts verschweigen dürfen
 - mit einer Vereidigung zu rechnen haben.
3. Im Anschluss verlassen die Zeugen den Sitzungssaal und halten sich in der Nähe des Sitzungssaales bereit.
4. In der Zwischenzeit
 - stellt das Gericht die Personalien des Angeklagten fest
 - verliest der Staatsanwalt die Anklage, die den Tatvorwurf enthält
 - wird der Angeklagte belehrt, dass es ihm freisteht, sich zur Anklage zu äußern oder nichts zur Sache zu sagen
5. Im Rahmen der Beweisaufnahme wird der Zeuge in den Sitzungssaal gebeten. Er wird einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen vernommen.
 - Er wird zunächst vom Gericht nach seinen Personalien (Name, Vorname, Alter, Beruf, Wohnort) befragt.
 - Gegebenenfalls wird er über Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht belehrt.
 - Im Anschluss wird er zur Sache gehört. Der Zeuge schildert das Geschehen zusammenhängend.
 - Sodann können Gericht, Staatsanwaltschaft, Verteidiger und der Angeklagte selbst dem Zeugen ergänzende Fragen stellen.
 - Nach Aussage beschließt das Gericht, ob der Zeuge vereidigt wird.
 - Danach wird der Zeuge entlassen. Mit seiner Ladung kann er bei der Zeugenentschädigungsstelle seine finanziellen Aufwendungen (Fahrtkosten, Verdienstaufschlag) geltend machen.
6. Falls die Verhandlung öffentlich ist, steht es dem Zeugen frei, die Verhandlung im Zuschauerraum weiter zu verfolgen.
7. Nachdem sich das Gericht zur Beratung zurückgezogen hat, wird es das Urteil verkünden und begründen. Nach der Rechtsmittelbelehrung des Angeklagten wird die Verhandlung geschlossen. Damit ist die Sache für diese Instanz abgeschlossen.

In Zivil- und Familienverfahren finden meist gesonderte Beweistermine statt.

Grundlage der Vernehmung ist hier der „Beweisbeschluss“ des Gerichts.

Ein Urteil wird in der Regel in einem gesonderten Termin verkündet.

Hinweise

Verhinderung

Wenn Sie am Tag des Termins bereits eine andere Verpflichtung haben, bedenken Sie bitte, dass neben Ihnen noch weitere Personen am Termin teilnehmen werden und ein berechtigtes Interesse besteht, den Fall sobald wie möglich zu entscheiden. Sie sind daher grundsätzlich verpflichtet, dies dem Gericht weitgehend umgehend mitzuteilen. Von der Pflicht, zum Termin zu kommen, sind Sie nur dann befreit, wenn Ihnen dies vom Gericht ausdrücklich mitgeteilt wird; im Zweifel empfiehlt sich eine telefonische Rückfrage.

Entschädigung

Sie haben Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag und Ersatz von Auslagen. Sollten Sie nicht in der Lage sein oder sollte Ihnen nicht zugemutet werden können, die Reisekosten aus eigenen Mitteln vorzuschießen, können Sie einen Antrag auf Gewährung eines Fahrgutscheines an die auf der Ladung bezeichnete Behörde oder in Eilfällen an das für Ihren Aufenthaltsort zuständige Amtsgericht stellen. Der Antrag ist rechtzeitig – vor Reiseantritt – einzureichen.

a) Fahrtkosten

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass das Gericht darauf achten muss, die Kosten eines Verfahrens in vertretbaren Grenzen zu halten. Es werden daher nur die notwendigen tatsächlich entstandenen Fahrtkosten der **kostengünstigsten Verbindung** von dem in der Ladung angegebenen Wohnort zum Ort des Termins erstattet. Mögliche Fahrpreisermäßigungen müssen Sie in Anspruch nehmen. Die Benutzung des teureren Verkehrsmittels (z. B. Flugzeug) ist nur aus besonderen Gründen (z. B. Gesundheitszustand, Alter, besonders ungünstige Verkehrsverbindung, Zeitaufwand) gerechtfertigt.

Öffentliche Verkehrsmittel: Sofern Sie mit öffentlichen Verkehrsmitteln anreisen, werden Ihnen die Kosten der Fahrkarte ersetzt, allerdings nur für die preisgünstigste Wagenklasse, es sei denn, es liegen besondere Umstände vor.

Kraftfahrzeug: Falls Sie mit einem privaten Kraftfahrzeug anreisen, erhalten Sie eine Entschädigung von 0,25 €/km. Die Kosten für die Benutzung eines Taxis werden grundsätzlich nur mit 0,25 €/km ersetzt (Ausnahme: Gesundheitszustand).

b) Verdienstausschlag

Falls Sie Verdienstausschlag haben bitten wir, die der Ladung beigelegte Bescheinigung vom Arbeitgeber ausfüllen zu lassen und am Terminstag mitzubringen. Sofern Sie selbstständig oder freiberuflich tätig sind, bitten wir, entsprechende Unterlagen (z. B. Gewerbeschein, Handwerkskarte, Nachweis über die Zulassung usw.) vorzulegen. Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit mindestens 3,00 € und höchstens 17,00 €. Sie wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt. Eine Entschädigung findet nicht statt, wenn durch Heranziehung als Zeuge/ Begleitperson ersichtlich keine Nachteile erwachsen sind.

c) sonstige Auslagen

Die Kosten für eine Vertretung am Arbeitsplatz oder für eine Betreuung von Kindern oder sonstigen Angehörigen, die normalerweise von Ihnen beaufsichtigt werden, sowie die Kosten eventueller Begleitpersonen oder sonstige notwendige Auslagen werden nur ersetzt, wenn Sie die entsprechenden Unterlagen/ Nachweise vorlegen. Die Notwendigkeit der Vertretung und deren voraussichtliche Kosten sind dem Gericht rechtzeitig vor dem Termin anzuzeigen. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme einer Begleitperson. Die Kosten einer notwendigen Übernachtung können nur nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt werden.

Wichtig: Der Anspruch auf Entschädigung kann mündlich oder schriftlich bei der Geschäftsstelle der auf der Ladung bezeichneten Behörde geltend gemacht werden. Er erlischt, wenn dies nicht binnen 3 Monaten ab dem Tag der Zeugenvernehmung geschieht.

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt grundsätzlich durch Überweisung auf ein Konto (VwV SäHO 29.3 zu § 70, Nr. 15.1 ZergBest). Sie werden daher gebeten, Ihre Bankverbindungsdaten zum Termin mitzubringen.

Sofern Sie Fragen im Zusammenhang mit der Ladung haben, wenden Sie sich bitte an das Gericht oder an den Anweisungsbeamten.